



1 ORGAN: SICHERHEITSRAT

2

3 THEMA: NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN

4

5 DER SICHERHEITSRAT,

6

7 *überzeugt*, dass nur offizielle Atommächte laut des Nichtverbreitungsvertrages (NVV)
8 von Atomwaffen diese besitzen sollten und das dieser gemäß der aktuellen Entwick-
9 lungen neu gestaltet werden muss,

10

11 *in Anerkennung* der Bedeutung des BWÜ (B-Waffen-Übereinkommen) sowie des CWÜ
12 (C-Waffen-Übereinkommen) für den Erhalt des Weltfriedens,

13

14 *alarmiert* aufgrund gestiegener Möglichkeiten für Terrorgruppen an Massenvernich-
15 tungswaffen zu gelangen,

16

17 *höchst besorgt* über die jüngsten Entwicklungen im Iran und Nordkorea,

18

19 *würdigend* die Abrüstung der Großmächte nach dem Ende des Kalten Krieges,

20

21 *mit einbeziehend* die Bedeutung von Atomwaffen zum Zweck der Abschreckung,

22

23 *hervorhebend* die Erfolge und Neutralität der IAEO und ihre Rolle bei der Abrüstung,

24

25 1. *beruft* mit dem Ziel, den NVV zu reformieren, eine Konferenz *ein*, um somit Israel,
26 Pakistan und Indien zu einem Beitritt zu diesem zu bewegen und somit an die
27 gleichen Rechte und Pflichten zu binden, die auch alle anderen Atommächte besit-
28 zen und somit diese unter umfassenden Sicherheitsgarantien der internationalen
29 Gemeinschaft zur Abrüstung zu bewegen;

30

31 2. *beschließt*, sich die Möglichkeit der Verhängung von wirtschaftlichen Sanktionen
32 gegen Staaten offen zu halten, die offen oder geheim an einem Atomwaffenpro-
33 gramm arbeiten und nicht in vollem Umfang mit der internationalen Gemein-
34 schaft oder den von ihr eingesetzten Gremien kooperieren;

35

36 3. *fordert* alle Staaten dazu *auf*, die entsprechenden Kontrollbehörden nicht bei ihren
37 Untersuchungen zu behindern und in den bestehenden Verträgen festgelegten
38 Maßnahmen uneingeschränkt nachzukommen;

39

40 4. *unterstützt* eine härtere Ahndung von Verstößen gegen bestehende Verträge zu
41 den Massenvernichtungswaffen;



42

43 5. *behält es sich vor*, jederzeit auf Kapitel 7 der UN-Charta zurückzugreifen, um eine
44 nach Auffassung des Sicherheitsrates akute Bedrohung des Weltfriedens durch
45 Massenvernichtungswaffen abzuwenden;

46

47 6. *erklärt*, dass nicht von der UN autorisierte Präventivschläge vom Sicherheitsrat in
48 keinem Fall akzeptiert werden können;

49

50 7. *ermutigt* die Staaten, die über Massenvernichtungswaffen verfügen, ihr Arsenal
51 weiter abzubauen, da dieses langfristig ein Sicherheitsrisiko darstellt;

52

53 8. *kommt zu dem Schluss*, dass jegliche Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
54 eine Bedrohung des Weltfriedens darstellt und daher mit den nötigen und in der
55 UN-Charta enthaltenen Mitteln unterbunden werden muss.

56